

halten (in § 1 und § 4), dass wer ein Tier, das er auf seiner Flur vorfindet, verletzt oder aus Fahrlässigkeit umkommen lässt und dies eingesteht, niedriger gebüsst wird als der, welcher leugnet und dem diese Vergehen erst bewiesen werden müssen. Das diesem Titel der Salica nachgebildete Stück der Ribuaria hat diesen Gedanken auch übernommen, aber auf das Delikt der Feldschädigung übertragen. Auch ist der Gedanke hier nicht in der vollen Form der Salica zum Ausdruck gekommen, wo beide Male die Ablegung eines Geständnisses (*et confessus fuerit*) ausdrücklich als Bedingung für das Eintreten der niederen Strafe erwähnt wird. Hier ist zunächst an die Angabe des Vergehens ohne weiteres die der Strafe gereiht und dann erst heisst es: *Si autem negaverit et convictus fuerit* . . . (anders *Lex Salica* . . . *et ei fuerit adprobatum*).

Dieses Stück aber geht dem Titel desselben Gesetzes, der vom *excorticare* handelt, kurz voraus (82 und 86) und gehört mit ihm demselben Komplex von Nachträgen an. Und hier ist ebenso wie in jenem nur die für das Eintreten der höheren Strafe notwendige Bedingung, das Leugnen und Ueberführtwerden des Täters, und zwar mit genau denselben Worten wie dort: *Si autem negaverit et convictus fuerit*, angegeben. Sodass wohl also kaum daran wird gezweifelt werden können, dass Titel 86 in diesem Punkte auf das voranstehende Stück 82 zurückgeht.

Ausser an diesen beiden Stellen begegnet eben dieser Gedanke in der Ribuaria nur noch an einer dritten, nämlich im Titel 54 § 1, wo vom Ausplündern eines unbestatteten Leichnams die Rede ist. Wie ist er hierhin gelangt? Dafür lässt sich eine sehr einfache Erklärung geben. Dem 86. Titel geht unmittelbar ein Stück voraus, in dem, wie schon gesagt, dasselbe Motiv wie in 54, Ausplünderung erst eines unbestatteten, dann eines bestatteten Toten behandelt wird. Dieses Stück schliesst sich dem entsprechenden der *Lex Salica* in der Diktion zum Teil enger an als 54, sodass es nicht aus diesem, sondern direkt aus der Salica geflossen sein muss. Uebrigens hat der Urheber der Nachträge noch in einem zweiten Stück ein vorher schon erledigtes Motiv wiederholt (84, vgl. dazu 51 und zu beiden *Lex Salica* A 86 = B 51; auch Ribuaria 84 steht der Salica näher als Ribuaria 51). Ein wesentlicher Unterschied waltet aber insofern zwischen Ribuaria 85 und dem entsprechenden Titel der Salica ob, als dort für das leichtere Delikt nicht 62½, sondern hundert Schillinge Busse angesetzt sind.